

DAL 1986

**MOSTRA DELL'EDILIZIA**  
 BAUFACHMESSE


14 › 17 NOVEMBRE 2018

 CENTRO ESPOSIZIONI  
 LUGANO

## REGLEMENT FÜR AUSSTELLER 2018

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Thema und Organisation der Messe

- 1.1.1 Die Ausstellung dient zur Förderung der Baubranche, durch mehr Informationen und Kontakte zwischen Berufsleuten und der interessierten Öffentlichkeit. Es können sowohl schweizerische als auch ausländische Produkte ausgestellt werden. Der Organisator wünscht hochwertige Qualitätsprodukte und behält sich das Recht vor, diejenigen, die dem Thema der Ausstellung nicht entsprechen, auszuschliessen.
- 1.1.2 Es werden Firmen eingeladen, die ihren Rechtssitz in der Schweiz haben.
- 1.1.3 Ausländische Firmen können nach Präsentation ihrer Tätigkeit an der Messe teilnehmen, wobei ihre Tätigkeit mit dem Thema der Messe in Verbindung stehen muss.

#### 1.2 Messeleitung

- 1.2.1 Die Messeleitung übernimmt die Firma Sacchi Edizioni Tecniche & Commerciali SA, die anschließend "Organisator" genannt wird. Nur dieser ist berechtigt, am Reglement Änderungen vorzunehmen und gilt als einzige Rekursinstanz.

#### 1.3 Anmeldung und Aufnahmebedingungen

- 1.3.1 Der potentielle Aussteller erhält die folgende Dokumentation:
- Informationsschreiben mit Fokus (Form. A)
  - Teilnahmeanfrage (Form. B)
  - Tarife für den Aussteller (Form. C)
  - Bereits ausgestatteten Stand (Form. C1)
- Zu einem späteren Zeitpunkt erhält der interessierte Aussteller:
- Den Ausstellervertrag (Form. D), der auf Grundlage der in Form. B geäußerten Wünsche ausgearbeitet wurde
  - Das Reglement für Aussteller (Form. E)
  - Den Hallenplan mit der Position des Messestandes (Form. F)
  - Das Aufbau-/Abbauprogramm (Form. G)
- 1.3.2 Die Anmeldung ist erst dann bindend, wenn das offizielle Formular (Form. B) entsprechend ausgefüllt innerhalb der angegebenen Frist abgeschickt wurde. Allein der Organisator bestimmt den Standort des Ausstellungsstandes und berücksichtigt - soweit wie möglich - die Wünsche der Aussteller. Bei der Standplatzeinteilung wird außerdem der jeweilige Themenbereich jeder Halle berücksichtigt.
- 1.3.3 Die Anmeldung hat den Kriterien und Regeln der Fachbranche sowie den Artikeln des vorstehenden Reglements zu entsprechen. Der Organisator behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der festgelegten Kriterien die Anmeldung abzulehnen.
- 1.3.4 Die Anmeldung verpflichtet den Organisator, die Wünsche des Ausstellers zu bearbeiten. Der Aussteller erhält einen Vertrag (Form. D) mit Angaben für die umgehende Bestätigung des letzteren. Der Weiterleitungstermin wird individuell nach der gegenwärtigen Situation der Planung und der Platzierung anderer Teilnehmer bestimmt.
- 1.3.5 Ein Verzicht auf die Teilnahme kann nur aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt in Betracht gezogen werden und ist dem Organisator schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Aussteller erhält eine Rechnung, bei deren Aufstellung berücksichtigt wird, wann die Verzichtsmitteilung eingeht (es gilt der Poststempel):
- Innerhalb von 8 Tagen nach Bestätigung des Vertrags ist die Aufkündigung kostenlos
  - Ab 8 Tagen nach Bestätigung des Vertrags bis 90 Tage vor der Messe: 50% des im Vertrag stehenden Betrages
  - Weniger als 90 Tage bis zum Messedatum: 100% des im Vertrag

stehenden Betrages.

Bei allen innerhalb des 90-tägigen Zeitraums vor der Messe abgeschlossenen Verträge ist die Möglichkeit eines Vertragsrücktritts nicht vorgesehen und der Organisator hat im Falle eines Verzichts das Recht, den gesamten Rechnungsbetrag einzufordern.

- 1.3.6 Mündliche Vereinbarungen, ausserhalb des Reglements oder des Vertrages, müssen schriftlich bestätigt werden.

#### 1.4 Ausstellervertrag

- 1.4.1 Der Vertrag dient als Basis für die Rechnungsstellung nach Art. 3 des Reglements "Rechnungsausstellung und Konditionen";
- 1.4.2 Konditionen zur Gültigkeit des Vertrags:
- Die Dokumente des Vertrages wie in Abs. 1.3.1 angegeben
  - Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen, aber spätestens vor der Aufbauperiode
  - Versicherungsausweis der verlangten obligatorischen Deckung
- 1.4.3 Der Organisator kann den Ausstellervertrag zu jedem Zeitpunkt auflösen, wenn das Reglement in wichtigen Punkten nicht eingehalten wird. Bei schon geleisteten Zahlungen werden die Kosten für Verwaltung und angefallene Installationen abgezogen und danach der Restbetrag zurückerstattet. Bei noch nicht geleisteter Zahlung wird eine Rechnung ausgestellt.
- 1.4.4 Sollte der Organisator gezwungen sein zu kündigen oder der Aussteller auf seine Teilnahme verzichten und zwar während des Aufbaus oder bei Eröffnung der Messe, gilt Art. 3.3.
- 1.4.5 Alle nicht erwähnten Gegebenheiten werden durch das Obligationenrecht geregelt.

#### 1.5 Pflichten des Ausstellers

- 1.5.1 Der Aussteller verpflichten sich, das Reglement sowie die Anordnungen und Dispositionen des Organisators strengstens einzuhalten.
- 1.5.2 Im Fall allgemeiner Unstimmigkeiten oder von Unstimmigkeiten zwischen den Ausstellern hat der Aussteller dies dem Organisator unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Organisator bemüht sich um Schlichtung.
- 1.5.3 Das Ausstellen von Produkten, das Untervermieten des Standes sowie Fremdwerbung durch Bezahlung oder gratis seitens Drittfirmen bedarf einer schriftlichen Anfrage an den Organisator. Im Falle eines oder mehrerer Mitaussteller sind für jeden Mitaussteller weitere Anmeldeformulare einzureichen. Es kommen die Tarife für die gemeinsame Werbung und das Standhinweisschild laut Art. 2 Abs. 2.3 und 2.7 zur Anwendung.
- 1.5.4 Die Aussteller sind verpflichtet ihren Stand während der offiziellen Öffnungszeiten und der gesamten Messedauer zu betreiben, dies mit der nötigen Präsenz des Personals. Das Verteilen von Werbeprospekten, Prospekten und Werbeartikeln ist nur am eigenen Stand erlaubt. Ausserhalb des Standes sollten die Besucher nicht in Anspruch genommen werden.
- 1.5.5 Es ist ohne Zustimmung des Organisators Fremdfirmen oder Fremdpersonen, die nicht Aussteller sind, nicht erlaubt innerhalb oder ausserhalb des Messeareals irgendwelches Werbematerial zu verteilen.
- 1.5.6 Direktbestellungen sowie der Verkauf von Artikeln im Stand sind unter Wahrung der örtlichen Vorschriften erlaubt. Dem Kunden muss eine Verkaufsbestätigung ausgestellt werden, um diese beim Verlassen der Messe auf Verlangen des Überwachungspersonal vorweisen zu können.

#### 1.6 Sicherheit

Die Teilnehmer sind gehalten, die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften (Artikel 1.7) sowie alle einschlägigen Verordnungen genauestens einzuhalten.

Der Arbeitgeber der Aussteller- oder Lieferfirma verpflichtet sich:

- seine eigenen Mitarbeiter oder die von Drittfirmen für Arbeiten auf seinem Stand engagierten Arbeiter über vorhandene Risiken zu unterrichten und entsprechende Anweisungen zu erteilen;
- die technisch-berufliche Eignung der Firmen oder Freiberufler zu prüfen, die er eventuell mit Arbeiten auf seinem Stand beauftragt;
- sich über die spezifischen Gefahren zu informieren, die mit Arbeiten innerhalb des Messegeländes zusammenhängen. Insbesondere erklärt er, die Vorschriften im Hinblick auf die Anlagen- bzw. Installationsaspekte zu kennen sowie die spezifischen Aspekte in puncto Zutritt, Befahrbarkeit und Logistik innerhalb des Messegeländes, ferner die Vorschriften bei Brand oder Gefahr.

Der Organisator wird für einen allgemeinen Wachdienst in den Hallen sorgen, lehnt aber diesbezüglich jegliche Haftung ab. Schutz und Bewachung der Stände während des Aufbaus und der Hallenöffnungszeiten sind Aufgabe des Ausstellers, der sich bei Öffnung der Hallen an seinem Stand pünktlich einzufinden und diesen bis zur abendlichen Schliessung zu besetzen hat.

Der Organisator übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden bzw. für Beschädigungen, die von irgendjemand oder irgendwie verursacht werden; demzufolge gibt es keinen Schadensersatz bei Diebstahl, Brand, Blitzeinschlägen, Explosionen, Regen, eingedrungenem Wasser oder bei anderen Ursachen (siehe Art. 1.8 Absatz 1.8.5). Sollte sich irgendeine Gefahrensituation einstellen, ist dies unverzüglich dem Wachdienst mitzuteilen.

### 1.7 Obligatorische Brandschutzmassnahmen

- 1.7.1 Die Tätigkeiten auf dem gesamten Areal - während des Aufbaus, während der Messeöffnungszeiten und während des Abbaus - unterliegen dem Sicherheitsreglement zur Verhütung von Bränden, das vom Institut für Sicherheit von Massagno und unter der Mitarbeit der Stadt Lugano ausgearbeitet wurde.
- 1.7.2 Der Organisator der Baumesse hat sich streng an den Inhalt dieses Dokuments zu halten und dafür zu sorgen, dass der Aussteller die Vorschriften in all ihren Details einhält.
- 1.7.3 Bei der abendlichen Schliessung der Messe müssen die Beleuchtung sowie alle elektrischen Anschlüsse abgeschaltet werden, um mögliche Brände zu vermeiden.
- 1.7.4 Alle, sowohl Aussteller als auch Organisator, sind verpflichtet im Besitz einer entsprechenden Feuerversicherung zu sein, siehe folgenden Art. 1.8 Obligatorische und fakultative Versicherungen Abs. 1.8.1
- 1.7.5 Alle Strukturen, Materialien und ausgestellten Objekte müssen den obligatorischen Brandschutzmassnahmen entsprechen.

### 1.8 Obligatorische und fakultative Versicherungen

- 1.8.1 Die Aussteller sind verpflichtet im Besitz folgender Versicherungen zu sein, mit Gültigkeit auf dem gesamten Messeareal und für die gesamte Dauer des Aufbaus, der Öffnung und des Abbaus der Messe:
- Haftpflicht für Personenschäden;
  - Haftpflicht für Sachbeschädigungen jeglicher Art durch Brand, Wasser und Weiteres, mit Folgen an den Gebäude- und umliegenden Strukturen, an den Standstrukturen weiterer Aussteller und an deren Gegenständen wie Möblierung und Ausstellungsgut.
- 1.8.2 Sollte ein Aussteller nicht versichert sein, hat er dies in der Teilnahmeanfrage (Form. B) mitzuteilen. Die vom Organisator beauftragte Versicherung bietet dem Aussteller die nötige Police mit entsprechender Deckung laut Art. 1.8 Abs. 1.8.1 an.
- 1.8.3 Bestehen bereits Versicherungen im Sinne von Art. 1.8 Abs. 1.8.1, hat der Aussteller dies in der Teilnahmeanfrage durch Nennung der Gesellschaft und der Police-Nummer(n) anzugeben.
- 1.8.4 Bei Nichterfüllung einer dieser Punkte kann die Teilnahme abgelehnt werden. Ferner lehnt der Organisator jegliche Haftung für ihm gegenüber gestellte Schadensersatzansprüche ab.
- 1.8.5 Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, sich neben der obligatorischen Versicherung für folgende Ereignisse versichern zu lassen;
- Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte (Vandalismus);
  - Feuer- und/oder Wasserschäden für ausgestellte Gegenstände

und Waren.

Der Organisator lehnt jegliche Verantwortung für eventuelle Fälle ab.

### 1.9 Gerichtsstand

Für jegliche Auseinandersetzung, welche nicht gütlich geregelt werden kann, sind der Aussteller sowie der Organisator bereit, ihre rechtlichen Schritte an die richterliche Kompetenz der Stadt Lugano zu übertragen.

### 1.10 Schlussbestimmungen

- 1.10.1 Der Organisator behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit das Reglement zu ändern, wenn dies dringend erforderlich ist.
- 1.10.2 Im Falle höherer Gewalt, sei sie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Natur, die ein Abhalten der Messe verhindert, können die Aussteller keinen Schadensersatz verlangen. Der Mietpreis bleibt bestehen und zwar bis zur Höhe der Kosten, die der Messe bereits entstanden sind.

## 2 TARIFE UND GEBÜHREN

### 2.1 Tarife für die Standflächen

In der Liste sind für die Belegung der Standflächen die entsprechenden Beträge angegeben (eine, zwei oder drei Seiten offen und für Inseln).

### 2.2 Tarife für technische Installationen und Diverses

Die Liste beinhaltet die Beträge für folgende technische Anschlüsse:

- Elektrischer Stromanschluss bis zum Elektrokasten auf dem Stand, Verbrauch inbegriffen; die interne Installation und die Beleuchtung ist vom Aussteller auszuführen;
- Trinkwasserinstallation für einen Anschluss mit Ablauf, inklusive Verbrauch;
- Schlussreinigung (Art. 8, Abs. 8.2).

### 2.3 Tarife für Einträge im Messekatalog

Obligatorischer Eintrag gemäß gültiger Preisliste, der folgendes beinhaltet:

- Ausstellerverzeichnis (Adresse, Telefon, Mail und Internet);
  - Stand- und Hallennummer.
- Zusatzeinträge für die Eintragung von:
- Mit-Ausstellern
  - Vertretungen und/oder Niederlassungen

### 2.4 Tarif für gemeinschaftliche Werbung

Jeder Aussteller sowie Mit-Aussteller nimmt obligatorisch an der allgemeinen Werbung teil.

Der entsprechende Betrag des Tarifblattes gilt für;

- Presseservice;
- Verteilung des Messekatalogs;
- Annoncen in Fachzeitschriften;
- Zeitungsinserte;
- Plakate und Werbeträger;
- Radio, TV und andere Medien.

### 2.5 Ausweise für Aussteller

Der Aussteller erhält zwei Ausweistypen: "Aussteller" und "Aufbau/Abbau".

### 2.6 Eintrittskarten für Besucher

- 2.6.1 Jeder Aussteller erhält 300 kostenlose Eintrittskarten für Besucher, die mit dem Firmenstempel abzustempeln und den eigenen Kunden und/oder Lieferanten zuzuschicken sind. Für die Edition des Jahres 2018 ist der Eintritt für Besucher aufgrund des 100-jährigen Bestehens des Schweizerischen Baumeisterverbandes kostenlos.
- 2.6.2 Auch wenn die Eintrittskarten kostenlos sind, müssen diese mit dem Stempel der Ausstellerfirma abgestempelt worden sein. Der Aussteller kann weitere Eintrittskarten für Besucher beantragen.

## 2.7 Standhinweisschild

In der Tarifliste ist der Betrag zum obligatorischen Aufhängen eines Hinweisschildes mit Stand- und Hallennummer aufgeführt.

## 2.8 Mehrwertsteuer (MWST)

Die einzelnen Beträge sind als Nettopreis und ohne Mehrwertsteuer angegeben. Diese wird in der gesetzlich geltenden Höhe dem Nettogesamtbetrag der Rechnung zugeschlagen.

## 3 RECHNUNGS AUSSTELLUNG UND KONDITIONEN

### 3.1 Art der Rechnungsausstellung

Die Rechnungsausstellung basiert auf dem Vertrag und dessen Inhalt, auf dem gültigen Tarif und den geäußerten Forderungen des Ausstellers.

### 3.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung muss innerhalb des vereinbarten Termin beglichen werden, in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, aber spätestens vor der im Aufbau-/Abbauprogramm angegebenen Aufbauperiode. Die Missachtung des Termins zieht eine automatische Annullierung des Vertrages nach sich, einschließlich einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der im Vertrag stehenden Summe.

### 3.3 Ausstehende Zahlungen bei Messeschluss

Dem Organisator bleibt das Vorrecht, die vom Aussteller ausgestellten Objekte im Wert des ausstehenden Betrages einzubehalten.

## 4 STANDAUFBAU

### 4.1 Arbeitsprogramm

Die Aufbau- sowie Abbauarbeiten müssen dem offiziellen Arbeitsprogramm folgen, welches vom Organisator bestimmt wird.

### 4.2 Arbeiten ausserhalb der festgelegten Zeiten

Für Arbeiten ausserhalb der festgesetzten Zeiten und Tage werden entsprechende Bewilligungen ausgestellt. Dieselben sollten mindestens am Vortag angefordert werden. Dem Wachdienst sind bei Verlangen die diesbezüglichen Bewilligungen vorzulegen. Ohne diese Bewilligung hat das Personal keinen Zugang.

### 4.3 Aufbau der Stände und besondere Installationen

4.3.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche durch eine Standstruktur zu belegen. Es ist untersagt, die Stellwände des Nachbarstandes ohne Bewilligung desselben, sowie die Hallenwände für den eigenen Stand zu benutzen. Die Hallenwand ist immer mit der eigenen Standstruktur zu bedecken.

4.3.2 Die maximale Höhe der Standwände beträgt 3,00 m. Der Organisator erteilt nach Anfrage eine eventuelle Bewilligung zur Überschreitung der Maximalhöhe. Die Standwände, die die Höhe ihres Nachbarstands überschreiten, müssen ästhetisch ansprechend, sauber und ohne eigene Werbung ausgeführt werden. Der Aussteller hat bei seiner Anfrage Pläne mit Grundriss, Querschnitt und Ansichten einzureichen. Die Stände haben ansprechend auszusehen, um der hohen Qualität der Messe gerecht zu werden. Der Organisator behält sich das Recht vor einzuschreiten, sollte er der Meinung sein, die Dekoration entspreche nicht den Anforderungen.

#### 4.3.3 Spezielle Vorschriften

In Bezug auf die korrekte Instandhaltung des Fußbodens und aller weiteren Hallenstrukturen:

- Die Standfläche muss mit Bodenbelag abgedeckt werden, um den Stand vom Korridor abzugrenzen (Teppich, synthetisches Material, Holz etc.). Im Übrigen muss dieser den in Art. 1.7 geforderten feuerpolizeilichen Vorschriften genügen.
- Sämtliche Strukturen der Hallen wie z.B. Wände und Fußboden dürfen nicht für Befestigungen angebohrt werden. Vorhandene Anlagen oder Installationen dürfen nicht verändert werden.

• Sämtliche Installationen für Öfen, Kamine, Koch- und Waschapparate etc., die eine Leitung für die Abluft benötigen, unterliegen einer ordentlichen Anfrage einschließlich Zeichnung. In jedem Fall sind die rechtlichen Vorschriften bindend. Der Organisator prüft die Anfrage auf ihre Machbarkeit und verfasst die entsprechende schriftliche Mitteilung.

4.3.4 Nach dem Abbau der Stände wird die leere Standfläche abgenommen. Eventuelle Beschädigungen und Weiteres (siehe Abs. 4.3.3) werden vom Organisator schriftlich mitgeteilt. Die Kosten zur Behebung derselben werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### 4.4 Technische Installationen

#### 4.4.1 Elektrischer Stromanschluss

Position der Elektrostation auf der Standrückwand; Stromzuführung, Sicherungen, Steckdosen, Miete, Gebühren und Verbrauch sind eingeschlossen. Die Station entspricht den Sicherheitsvorschriften.

- 10 A 230 V
- 3 x 16 A 230 / 400 V mit Nullleiter
- 3 x 32 A 230 / 400 V mit Nullleiter
- ab 32 A Bereitstellung einer zweiten Elektrostation

4.4.3 Die Standinneninstallation ist Sache des Ausstellers, welcher sich an einen konzessionierten Installateur wenden soll. Im Messezentrum ist ein offizieller Installateur tätig, welcher für diese Arbeiten angefordert werden kann.

4.4.4 Die Tarife beinhalten Gebühren und Assistenz während der Mesседauer, die Kontrolle durch AIL (Art. 4.5), die allgemeine Beleuchtung der Hallen und den Verbrauch des elektrischen Stromes.

4.4.5 Im Innern des Standes, zwischen der Elektrostation und den Apparaten, sind die Anschlüsse keinesfalls mit Kabelrollen auszuführen. Diese Art des Stromanschlusses kann eine Erwärmung erzeugen und stellt eine latente Brandgefahr dar. Die Brandschutzmassnahmen sind in Art. 1.7 und die Versicherungsmassnahmen in Art. 1.8 beschrieben.

4.4.6 Bei der abendlichen Schliessung des Standes muss der Strom abgeschaltet werden um jegliche Brandgefahr und unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden.

#### 4.4.7 Trinkwasseranschluss und -Abfluss

- Leitungsanschluss für Kaltwasser mit Abschlusshahn, Ablaufleitungen und Verbrauch alles inklusive Montage und Demontage nach Messeschluss.
- Waschbecken mit Siphon sind vom Aussteller bereitzustellen.

#### 4.4.8 Kommunikation

- Anschluss an des WLAN Netz von Lugano

Das gesamte Areal des Messezentrums wird durch das Netz abgedeckt. Die Kommunikation per Wireless-Technik ist somit möglich (PDA, Smartphone, Laptop etc.). - Info: [www.ail-serviz.ch](http://www.ail-serviz.ch)

- Telefonlinie

Da ein WLAN Netz zur Verfügung steht, kann ein eventueller Analog- oder ADSL-Anschluss nur nach spezieller Anfrage gemacht werden. In diesem Falle unterbreitet die vom Organisator beauftragte Firma ein direktes Angebot an den Aussteller.

### 4.5 Installationskontrollen

Vor Beginn der Messe werden alle Installationen abgenommen. Bei den Elektroinstallationen wird die zuständige Behörde eingeschaltet. Zusätzliche Installationen, die während oder nach den Kontrollen erstellt werden, werden von den Installateuren auf Rechnung des Ausstellers ausgeführt. Dies gilt auch für den Aufwand der Kontrollen.

### 4.6 Bestimmungen in puncto Sicherheit, Funktion und Ordnung

4.6.1 Jeder Aussteller hat sich in Bezug auf Sicherheit und Funktion der Installationen (EL, Gas und Wasser) an die Normen, Direktiven und Richtlinien der zuständigen Behörden sowie der Verbände und Versicherungen zu halten. Die gleichen Anforderungen gelten auch für die Konstruktionen von Ständen und Zubehör.

- 4.6.2 Der Organisator behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung einzuschreiten. Er kann jede Installation und Tätigkeit, welche nicht konform ist oder andere Aussteller beeinträchtigt, verbieten.
- 4.6.3 Die Inbetriebnahme von Maschinen und Apparaten darf keine Gefahren und Störungen für die Messe und deren Besucher ergeben. Es ist strengstens untersagt, Verbrennungsmotoren zu betreiben. Es dürfen nur Maschinen ausgestellt werden, die den Sicherheitsvorschriften der SUVA entsprechen. Explosive und/oder entzündbare Materialien sind vom Messestand fernzuhalten.
- 4.6.4 Aussteller, welche elektronische Mittel wie Video, Lautsprecher etc. verwenden, haben die Lautstärke so zu regeln, dass die Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden.
- 4.6.5 Die Aussteller sind gehalten, auch nachträgliche Massnahmen des Organisators zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einzuhalten. Sie sind verpflichtet, im Besitz einer Versicherungsdeckung laut Art. 1.8 *Obligatorische und fakultative Versicherungen*, Abs. 1.8.1 zu sein.

#### 4.7 Standhinweisschild

- 4.7.1 Das Schild wird vom Organisator als Wegleitung zu den einzelnen Ständen gestellt. Es enthält die Stand- und Hallennummer.
- 4.7.2 Nach Abschluss der Arbeiten zum Aufbau des Standes sorgt der Organisator für das Anbringen der Schilder und bei Messeschluss für deren Entfernung. Im Tarif sind die entsprechenden Arbeiten zur Anbringung/Entfernung sowie die Beseitigung der Schriften und die Reinigung inbegriffen.

### 5 STAND BELIEFERUNG UND REINIGUNG

#### 5.1 Waren- und Materiallieferung

Der Warenein- und Ausgang für Servicetätigkeiten, sowie der Zutritt für eventuelle Reinigungs- und Reparaturarbeiten hat während der Messedauer zu den mit dem Organisator vereinbarten Zeiten zu erfolgen.

#### 5.2 Standreinigung

- 5.2.1 Die Standreinigung hat der Aussteller selbst zu organisieren. Die Reinigung der Korridore, Passagen und Sanitäranlagen wird durch eine vom Organisator beauftragte Firma wahrgenommen. Der Aussteller hat die Möglichkeit, die Reinigungsfirma zu kontaktieren und sollte für die Reinigung seines Standes unbedingt einen Kostenvoranschlag verlangen.
- 5.2.2 Was Abfallbeseitigung und Endreinigung betrifft, siehe Art. 8.

### 6 PUBLIKATION UND WERBUNG

#### 6.1 Gemeinsame Werbung

Um die kollektive Werbung, an welcher sich die Aussteller zu einem Festpreis beteiligen müssen, kümmert sich der Organisator:

- Presseservice;
- Inserate in Tageszeitungen;
- Plakate;
- Radio, TV etc.
- Jedem Aussteller steht zudem frei, selbstständig eigene Werbung zu betreiben.

#### 6.2 Messekatalog

Der Organisator erstellt den offiziellen Katalog und hat das Exklusivrecht für die Werbung. Jeder Aussteller wird gemäß Art. 2.3 obligatorisch in die Firmenliste eingetragen. Der Katalog wird auch auf der Messe verteilt.

#### 6.3 Fremdprodukte

Fremdprodukte, welche nicht dem Sortiment des Ausstellers entsprechen aber direkt oder mit Werbemitteln angeboten werden, bedürfen einer offiziellen Anmeldung für Mitaussteller laut Art. 1 Abs. 1.6.5.

#### 6.4 Werbeflächen ausserhalb der Stände

Die freien Flächen in den Korridoren und Passagen können, nach Prüfung und Bewilligung seitens des Organisators, mit Werbung belegt werden. Die Mietkosten sind vorher gemeinsam zu vereinbaren.

### 7 STANDABBAU

#### 7.1 Beginn des Abbaus

Der Abbau der Stände kann unmittelbar ab dem ersten Arbeitstag nach Messeschluss erfolgen (Aufbau-/Abbauprogramm). Wertvolle Gegenstände wie Mobilfunktelefone, Computer, kleine Apparaturen etc. können am gleichen Abend nach Messeschluss mit dem nötigen Passierschein abtransportiert werden. Der vom Organisator unterzeichnete Passierschein plus Warenliste ist dem Wachpersonal vorzulegen. Dies vom Organisator vor Messeschluss ausgestellte Dokument ist am Informationsstand erhältlich.

#### 7.2 Abräumung und Transporte

- 7.2.1 Abräumung und Transport des Standmaterials und der Produkte kann erst ab dem ersten Arbeitstag nach Messeschluss erfolgen. Die Dauer dieser Operationen hat nach dem Aufbau-/Abbauprogramm zu erfolgen.
- 7.2.2 Sollten nach dieser Dauer Materialien oder Waren in der Messe verbleiben, werden diese als zurückgelassen angesehen. Das Befördern und Einlagern durch den Organisator hat Kosten zur Folge und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der angegebene Termin ist strikt einzuhalten, da im Anschluss an die Messe andere Veranstaltungen stattfinden könnten.

#### 7.3 Beschädigungen und Reparaturen

Eventuelle Beschädigungen an Strukturen oder Installationen des Messegeländes werden dem verantwortlichen Aussteller schriftlich mitgeteilt, anschließend repariert und diesem in Rechnung gestellt.

### 8 ENTSORGUNG UND SCHLUSSREINIGUNG

#### 8.1 Abfallbeseitigung und Reinigung

- 8.1.1 Nach Beendigung des Standauf- sowie Abbaus sind alle Objekte wie Verpackungsmaterial, Kartons, Kunststoffe u.a.m. durch die Aussteller in eigener Regie zu entsorgen und Korridore und Passagen freizumachen.
- 8.1.2 Sollte der Aussteller seinen Pflichten nicht nachkommen, wird der Organisator dafür sorgen und verrechnet die entstandenen Spesen nach Aufwand.

#### 8.2 Schlussreinigung

- 8.2.1 Nach dem Standaufbau kümmert sich die Messeleitung um die Schlussreinigung der Korridore und der gemeinsamen Flächen und zwar vor der Messeöffnung. Die Reinigung des Messestandes hat der Aussteller selbst zu besorgen, dies auch während der Messe.
- 8.2.2 Nach dem Standabbau und der Entfernung aller Gegenstände sowie der Reinigung der Standfläche durch den Aussteller kümmert sich der Organisator um die Schlussreinigung der gesamten Halle.
- 8.2.3 Der Aussteller beteiligt sich kostenmässig an der Schlussreinigung und zwar im Verhältnis zu der von ihm belegten Standfläche. Der diesbezügliche Kostenpunkt ist im Vertrag enthalten.